

## Begründung zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes EKM

### I. Regelungsbedarf:

Das Änderungsgesetz wird erforderlich durch die Änderungen in der Vorstandsstruktur des Diakonischen Werkes (Nummer 11). Die Mehrzahl der weiteren Änderungen ergibt sich aus der Tatsache, dass das Diakoniegesetz aus der Zeit vor der Vereinigung der beiden Teilkirchen zur EKM stammt und daher bei dieser Gelegenheit redaktionell an die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und an die neuen Verhältnisse anzupassen ist.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Artikel 1:

##### Zu Nummer 4 und 5:

Die Neufassung des § 4 und die Streichung des § 5 ist erforderlich, weil schon die vorhandenen Formulierungen nicht der tatsächlichen Situation entsprechen. Insgesamt befindet sich die Diakonie in den Kirchenkreisen und die Kirchenkreissozialarbeit im Bereich der früheren ELKTh in einem Entwicklungsprozess. Dieser wird nicht unwesentlich durch das neue Finanzsystem bestimmt werden. Die neue Formulierung des § 4 Absatz 4 soll diese Entwicklung ermöglichen; die bisherige Kirchenkreissozialarbeit kann hierunter gefasst werden. Die weitere Entwicklungen, von denen man zurzeit auch noch nicht klar sagen kann, zu welchen Strukturen sie führen werden, erfordern offene Formulierungen.

##### Zu Nummer 6:

Die Änderung soll eine engere Verzahnung des Kreisdiakonieausschusses mit dem Ausschuss für Diakonie und Soziales der Kreissynode ermöglichen. Denkbar ist so auch, dass der Synodenausschuss in einem additiven Verfahren auch als Kreisdiakonieausschuss tagen kann. Die unterschiedlichen Aufgaben der Ausschüsse (vgl. § 6 Abs. 2 Diakoniegesetz, § 18 Abs. 3 Muster-GO Kreissynode) und die zwingenden Vorgaben für die Bildung von Synodenausschüssen lassen eine ständige Zusammenführung der Ausschüsse nicht zu. Die vorgesehene Lösung lässt das gemeinsame Tagen der Ausschüsse zu, ohne die Aufgaben und rechtlichen Vorgaben beider Ausschüsse zu verwischen.

##### Zu Nummer 11:

Das Diakonische Werk hat im Zuge von Kosteneinsparungen und Umstrukturierungen seinen Vorstand verkleinert. Die Satzung wurde geändert und im Vereinsregister eingetragen. Das Kirchengesetz ist entsprechend anzupassen.

##### Zu Nummer 14:

Der § 16 enthielt Übergangsregelungen für die erstmalige Bildung des Vorstandes des Diakonischen Werkes im Jahr 2004. Diese sind nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.